

Avifaunistisches Gutachten mit
artenschutzrechtlicher Bewertung
zum Umbau des
Hausener Niddawehrs
in Frankfurt am Main

Auftraggeber

Stadt Frankfurt am Main

Stadtentwässerung Frankfurt am Main

Auftragnehmer

Institut für Tierökologie und Naturbildung

September 2020

Auftraggeber: Stadt Frankfurt am Main
Stadtentwässerung Frankfurt am Main
Goldsteinstr. 160
60528 Frankfurt am Main

Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung
Waldstraße 19
D-35321 Gonterskirchen
info@tieroekologie.com
Tel: 06405-50577-0

Bearbeitung: Dr. Markus Dietz
M. Sc. Mona Kiepert

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	4
2. Untersuchungsgebiet	5
3. Gesetzliche Grundlagen	9
4. Methodik	11
5. Ergebnisse	13
6. Konfliktanalyse	19
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	19
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	20
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	20
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	21
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	22
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	22
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	23
7. Abschließende Bewertung & Empfehlungen	24
8. Literatur	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geplante Umbaumaßnahmen in den Eingriffsbereichen A-G im Bereich des Hausener Niddawehrs	6
Tab. 2: Übersicht der Begehungstermine der Revierkartierung im Untersuchungsgebiet.	11
Tab. 3: Gesamtartenliste und artenschutzrechtliche Relevanz der zwischen Februar und Juni 2020 im Untersuchungsgebiet nördlich des Hausener Niddawehrs (Eingriffsbereich A-G) in Frankfurt a. M. nachgewiesenen Vogelarten	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet am Hausener Niddawehr zwischen der Praunheimer Brücke im Norden und der A66 im Süden mit den Eingriffsbereichen A-G und den Altarmen 6-9	5
Abb. 2: Eingriffsbereiche A-F der Renaturierungsmaßnahmen im Bereich nördlich des Hausener Niddawehrs (vgl. Abb. 1).	7
Abb. 3: Hausener Niddawehr angrenzende an die A66 mit Fußgängerbrücke (Eingriffsbereich G, vgl. Abb. 1).	8
Abb. 4: Stehendes Totholz im Eingriffsbereich E.	8
Abb. 5: Brutbestand der sogenannten „planungsrelevanten“ Vogelarten im Untersuchungsgebiet nördlich des Hausener Niddawehrs und in den vorgesehenen Eingriffsbereiche A-G	16

1. Anlass

Aus Gründen des Hochwasserschutzes wurde die Nidda in den 20er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts begradigt und mit Wehren versehen, was sich langfristig negativ auf das bestehende Ökosystem auswirkte. Ende der 1990er Jahre wurde aus diesem Grund eine Renaturierung der Nidda in Frankfurt beschlossen. In diesem Rahmen soll nun das Hausener Klappenwehr abgerissen und eine fischfreundliche Riegelrampe hergestellt werden. Außerdem sollen Brücken gebaut, die westlich gelegenen Altarme mit der kanalisierten Nidda verbunden und am Treutengraben eine Uferabflachung vorgenommen werden. Im Rahmen des geplanten Vorhabens zur Renaturierung wurde das Institut für Tierökologie und Naturbildung mit einer avifaunistischen Kartierung sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich als Teil des GrünGürtels in Frankfurt a. M. Hausen und umfasst den Abschnitt der Nidda zwischen der Praunheimer Brücke im Norden und der A66 im Süden (Abb. 1).

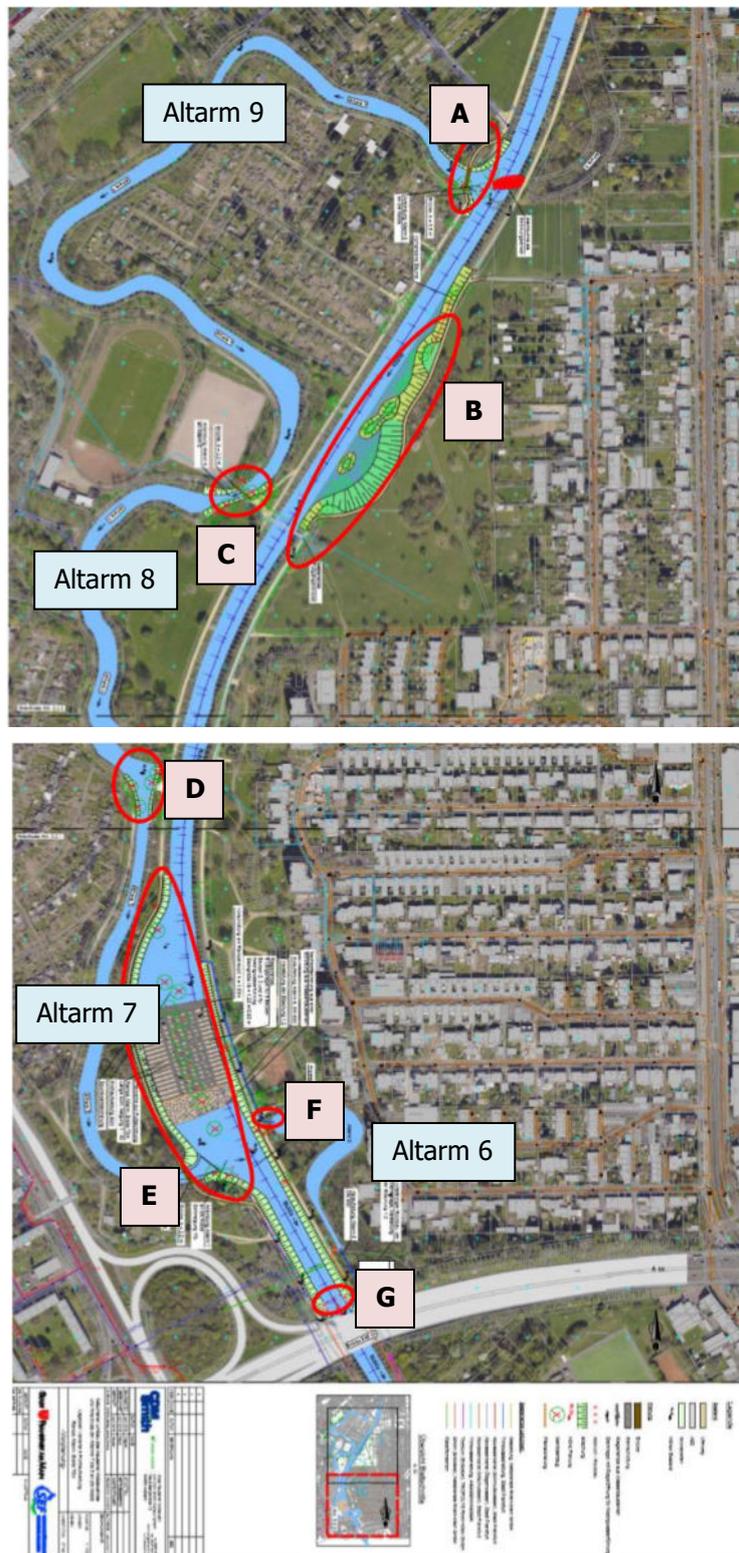


Abb. 1: Untersuchungsgebiet am Hausener Niddawehr (Eingriffsbereich G) zwischen der Praunheimer Brücke im Norden und der A66 im Süden mit den Eingriffsbereichen A-G und den Altarmen 6-9.

Avifaunistisches Gutachten zum Umbau des Hausener Niddawehrs in Frankfurt a. M.

Die Renaturierungsmaßnahmen werden im Untersuchungsgebiet in den folgenden sieben Eingriffsbereichen (A-G) vorgenommen:

Tab. 1: Geplante Umbaumaßnahmen in den Eingriffsbereichen A-G im Bereich des Hausener Niddawehrs.

Eingriffsbereich	Umbaumaßnahme
A	Anbindung Altarm 9 an die Nidda, Bau einer Brücke
B	Uferabflachung am Treutengraben
C	Verbindung von Altarm 8 mit Altarm 9 & Bau einer Brücke
D	Verbindung von Altarm 7 mit Altarm 8
E	Anschluss Altarm 7 an die Nidda, Bau einer Brücke, Bau einer Riegelrampe
F	Bau einer Rohrverbindung zum Altarm 6
G	Abriss des Klappenwehrs

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Frankfurter GrünGürtel und ist als Landschaftsschutzgebiet (Zone II) ausgewiesen. Entlang der kanalisierten Nidda führen beidseitig asphaltierte Wege, die von Radfahrern, Fußgängern und Hundespaziergängern stark frequentiert sind. Die Altarme 7-9 befinden sich auf der westlichen Uferseite und werden von einer Ufervegetation aus Sträuchern und Bäumen, sowie geschotterten Spazierwegen begleitet. In der Umgebung befinden sich zwei Kleingartensiedlungen, Wiesen und eine Sportplatzanlage. Am östlichen Ufer der Nidda befinden sich offene ebenso wie parkartige Wiesenbereiche mit größeren Gehölzgruppen (am Treutengraben mit nur einmaliger Mahd im Jahr, Eingriffsbereich B), Wegen und Spielplätzen, sowie kleineren, eingezäunten Gehölzbereichen (Eingriffsbereiche A, F und G). Angrenzend daran sind Wohnsiedlungen gelegen. Der Altarm 6 befindet sich nahe des Klappenwehrs (Eingriffsbereich F und G) (vgl. Abb. 2, Abb. 3).

Eingriffsbereich A



Eingriffsbereich B



Eingriffsbereich C



Eingriffsbereich D



Eingriffsbereich E



Eingriffsbereich F



Abb. 2: Eingriffsbereiche A-F der Renaturierungsmaßnahmen im Bereich nördlich des Hausener Niddawehrs (vgl. Abb. 1).



Abb. 3: Hausener Niddawehr angrenzend an die A66 mit Fußgängerbrücke (Eingriffsbereich G, vgl. Abb. 1).

Der Vegetationsbestand setzt sich mehrheitlich aus jungem Strauch- und Laubbaumbewuchs im Uferrandbereich zusammen, z. T. finden sich jedoch auch alte Bäume (BHD > 80 cm) im Untersuchungsgebiet. Innerhalb der kleinen Gehölzgruppen findet sich darüber hinaus auch ein kleiner Anteil liegenden sowie stehenden Totholzes (Abb. 4). Das Klima in Frankfurt ist warm und gemäßigt und erreicht eine Jahresdurchschnittstemperatur von 10,0 °C sowie im Mittel 648 mm Niederschlag im Jahr¹.



Abb. 4: Stehendes Totholz im Eingriffsbereich E.

¹ <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/hessen/frankfurt-am-main-447/> (01.09.2020)

3. Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im BNatSchG (Bundestag Bundesrepublik Deutschland, 2017) sowohl im Kapitel 3 zum „Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft“ (§ 15) als auch im Kapitel 5, das die Regelungen zum „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ zum Gegenstand hat (§ 37).

Der § 44 BNatSchG etabliert ein Regelungsregime zum Schutz von Tieren und Pflanzen im Hinblick auf den Artenschutz.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände definiert:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Alle Verbote für besonders geschützte Arten gelten ebenso für die streng geschützten Arten, da es sich dabei um eine gestaffelte Zuordnung handelt und nicht um eine alternierende.

Grundlagen der Bewertung der Verbotstatbestände werden in § 44 Abs. 1 (2) bzw. in Abs. 4 und 5 ausgeführt. Danach

„liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Ausnahmen von den strikten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 regelt der § 45, Abs. 7 des BNatSchG. Dort wird u. a. ausgeführt:

Avifaunistisches Gutachten zum Umbau des Hausener Niddawehrs in Frankfurt a. M.

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

[...]

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,

soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Welche Arten im Einzelnen diesem Regelungsregime unterliegen, regelt der § 7 BNatSchG (2), lit. 13 dahingehend, dass als besonders geschützte Arten einzustufen sind

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- alle Tier- und Pflanzenarten, die darüberhinausgehend in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- die "europäischen Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 d. h. in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Darüber hinaus definiert § 7, Abs. 2, lit. 14 als streng geschützte Arten alle besonders geschützten Arten, die aufgelistet sind

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3338/97,
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist abzu prüfen, ob und inwieweit es durch das geplante Vorhaben zu einer der in § 44 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten oder deren Lebensstätten kommt.

4. Methodik

Die Brutvogelerfassung erfolgte an sechs Begehungsterminen in den frühen Morgenstunden zwischen Mitte Februar und Anfang Juni 2020 (Tab. 2). Dabei wurde der Brutvogelbestand im gesamten Untersuchungsgebiet zwischen dem Hausener Wehr und Eingriffsbereich A (vgl. Abb. 1), einschließlich der Altarme 6-9, untersucht. Während in den Ergebnissen (Kapitel 5) und der Konfliktanalyse (Kapitel 6) die Resultate für die Eingriffsbereiche sowie für das gesamte Untersuchungsgebiet differenziert dargestellt und behandelt werden, beschränken sich die Empfehlungen (Kapitel 7) auf die in den Eingriffsbereichen A-G festgestellten Arten.

Die Revierkartierung unterlag den Anforderungen der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinlandpfalz und Saarland (Stand 2002) sowie den allgemein und fachlich erforderlichen Standards (Südbeck *et al.*, 2005). Die festgestellten Vogelarten wurden akustisch (Bergmann *et al.*, 2008) und visuell (Andretzke, Schröder, *et al.*, 2005) erfasst.

Tab. 2: Übersicht der Begehungstermine der Revierkartierung im Untersuchungsgebiet.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag
1	18.02.2020	07:30–09:00	7 °C	leicht–mäßig	8/8	leicht
2	30.03.2020	07:00–08:50	2 °C	leicht	0/8	kein
3	06.04.2020	06:35–08:15	0 °C	leicht	0/8	kein
4	24.04.2020	06:05–07:35	8 °C	leicht	7/8	kein
5	08.05.2020	08:15–09:50	9 °C	leicht	2/8	kein
6	05.06.2020	06:00–07:45	10 °C	leicht	8/8	kein

Alle akustisch wie visuell erfassten, besonders planungsrelevanten Arten wurden ortsgenau und mit den gezeigten Verhaltensweisen in Feldkarten eingetragen. Dabei erfolgte eine artspezifische Klassifizierung der Beobachtung in Brutverdacht und Brutnachweis nach dem folgenden Muster:

Brutverdacht (BV):

- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel

Brutnachweis (BN):

- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Jungvögel (Fischer *et al.*, 2005).

Avifaunistisches Gutachten zum Umbau des Hausener Niddawehrs in Frankfurt a. M.

Beide Beobachtungstypen zählen zum **Brutbestand**. Die Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz („Allerweltsarten“) wurden bei jeder Begehung quantitativ und ohne Differenzierung zwischen Brutverdacht und -nachweis erfasst.

Der Startpunkt der einzelnen Begehungstermine variierte, um eine Begehung möglichst vieler Teilbereiche des Untersuchungsgebietes zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität zu ermöglichen (Fischer *et al.*, 2005).

Zur abschließenden Darstellung der kartierten Reviere wurden alle Tageskarten auf Artkarten übertragen und sogenannte „Papierreviere“ anhand der artspezifischen Vorgaben nach Andretzke, Schikore *et al.* (2005) abgegrenzt sowie deren Mittelpunkt in der Ergebniskarte vermerkt. Sofern die Brutstätte einer Art (Höhle oder Nest) gefunden wurde, wurde diese anstelle des Reviermittelpunktes in die abschließende Karte eingezeichnet

Brutzeitfeststellungen (BZF), bei denen Individuen oder singende Männchen einer Art einmalig während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat beobachtet wurden, wurden ebenfalls dokumentiert, jedoch gemäß Andretzke *et al.* (2005) in Anlehnung an Hagemeyer & Blair (1997) nicht zum Brutbestand gezählt. Zusätzlich zur Brutvogelkartierung wurden Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger während aller Begehungen miterfasst. Alle aufgenommenen Arten werden in einer kumulativen Artenliste dargestellt.

5. Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden zwischen Mitte Februar und Anfang Juni 2020 insgesamt 47 Vogelarten und davon 30 Brutvogelarten festgestellt. Zehn der brütenden Arten zählen zu den besonders planungsrelevanten Arten.

Bezogen auf die Eingriffsbereiche A-G beläuft sich die Gesamtartenzahl im Frühjahr 2020 auf 45 Vogelarten, und die Anzahl der brütenden Arten auf 27, wobei sich letztere aus 7 planungsrelevanten und 20 ubiquitären Arten zusammensetzen.

Alle Arten werden im Folgenden, differenziert nach ihrem Vorkommen in den Eingriffsbereichen oder im umgebenden Untersuchungsgebiet, unter Angabe ihres gesetzlichen Schutzstatus sowie ihres Erhaltungszustandes in Hessen und ihrer Gefährdung in Hessen und Deutschland aufgelistet (Tab. 3). Die Spalte „Wirkungsempfindlichkeit“ bezieht sich hierbei auf die konkreten Eingriffsbereiche, nicht auf das Vorkommen im umgebenden Untersuchungsgebiet.

Tab. 3: Gesamtartenliste und artenschutzrechtliche Relevanz der zwischen Februar und Juni 2020 im Untersuchungsgebiet nördlich des Hausener Niddawehrs (Eingriffsbereich A-G) in Frankfurt a. M. nachgewiesenen Vogelarten. Dargestellt werden der Erhaltungszustand der Art in Hessen (vgl. Legende), gesetzlicher Schutzstatus, Rote Liste-Status in Hessen und Deutschland, Nachweis der Art in den Eingriffsbereichen und dem umgebenden Untersuchungsgebiet sowie die artenschutzrechtliche Relevanz. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind orange markiert. Für die Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit werden ausschließlich Vorkommen in den geplanten Eingriffsbereichen berücksichtigt.

Artnamen		Gefährdung					Nachweis		Artenschutzrechtliche Relevanz	
deutsch	wissenschaftlich	Erhaltungszustand Hessen	VSRL	BNatSchG	RL-D	RL-Hessen	Eingriffsbereiche A-G	Umgebendes Untersuchungsgebiet	Schutz Gefährdung Seltenheit	Wirkungsempfindlichkeit (Eingriffsbereiche)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	G		§	*	*	NG	NG	nein	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G		§	*	*	BN	NG	ja	ja
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G		§	*	*	NG	NG	nein	nein
Elster	<i>Pica pica</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	G		§	*	*	NG	NG	nein	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G		§	*	*	BZF	BZF	nein	nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	S	Z	§	V	2	-	BV, DZ	ja	nein

Artnamen		Gefährdung					Nachweis		Artenschutzrechtliche Relevanz	
deutsch	wissenschaftlich	Erhaltungszustand Hessen	VSRL	BNatSchG	RL-D	RL-Hessen	Eingriffsbereiche A-G	Umgebendes Untersuchungsgebiet	Schutz Gefährdung Seltenheit	Wirkungs-empfindlichkeit (Eingriffsbereiche)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	G		§	*	*	BZF	BZF	nein	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U		§	*	*	BZF	BZF	ja	nein
Graugans	<i>Anser anser</i>	U	Z	§	*	*	NG	NG	ja	nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	Z	§	*	*	NG	NG	ja	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G		§	V	*	BV	-	ja	ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G		§§	*	*	BV	BV	ja	ja
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>			§	nb	nb	NG	NG	nein	nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	U		§	V	V	-	BV	ja	nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	G		§	*	*	NG	NG	nein	nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			§	nb	nb	B	B	nein	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	G		§	*	*	ÜF	ÜF	nein	nein
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	U	Z	§	*	*	NG	NG	ja	nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	U		§	*	*	NG	NG	ja	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G		§§	*	*	NG	NG	ja	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			§	nb	nb	B	B	nein	nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>						B	B	nein	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	U	I	§§	*	*	NG	NG	ja	nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein

Artnamen		Gefährdung					Nachweis		Artenschutzrechtliche Relevanz	
deutsch	wissenschaftlich	Erhaltungszustand Hessen	VSRL	BNatSchG	RL-D	RL-Hessen	Eingriffsbereiche A-G	Umgebendes Untersuchungsgebiet	Schutz Gefährdung Seltenheit	Wirkungs-empfindlichkeit (Eingriffsbereiche)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G		§	3	*	BN, BV	BV	ja	ja
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	U		§	*	V	NG	BV	ja	nein
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	U		§	*	V	BN, BV	BN, BV	ja	ja
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>						NG	NG	nein	nein
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	U		§§	V	V	BN, BV	BN, BV	ja	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G		§§	*	*	ÜF	ÜF	ja	nein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	U		§	*	*	BV	-	ja	ja
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G		§	*	*	B	B	nein	nein

Erhaltungszustand Hessen (Werner *et al.*, 2014):



Günstig



Ungünstig- unzureichend



Ungünstig- schlecht

Schutzstatus:

VSRL Vogelschutzrichtlinie der EU

I: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Z: Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden; alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§ Besonders geschützte Art i. S. d. §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ Streng geschützte Art i. S. d. §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Gefährdungsstatus Rote Liste:

RL-D Rote Liste Deutschland (Grüneberg *et al.*, 2015)

RL-Hessen Rote Liste Hessen (HMUKLV, 2014)

Kategorien der Roten Listen für Deutschland und Hessen:

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet;

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = seltene Arten mit geographischen Restriktionen; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = derzeit nicht gefährdet,

nb = nicht bewertet.

Nachweis (Plangebiet: Eingriffsbereiche A-G im Bereich der Nidda und des Hausener Niddawehrs):

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflieger, dabei zählen B, BV und BN zum Brutbestand.

Brutzeitfeststellung (BZF): Vager Hinweis auf das Vorkommen einer Art in einem Gebiet durch die Feststellung einzelner Individuen oder nur einmaligen Reviergesang zur Brutzeit. Brutzeitfeststellungen allein reichen nicht aus, um diese Individuen oder Paare zum Brutbestand eines Gebietes rechnen zu können.

Weiterhin werden die gebildeten Papierreviere der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet dargestellt (Abb. 5) und das Vorkommen in den jeweiligen Eingriffsbereichen beschrieben.



Abb. 5: Brutbestand der besonders planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet nördlich des Hausener Niddawehrs und in den vorgesehenen Eingriffsbereiche A-G (BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht), sowie in Gelb ein besetzter Kleinhorst der Rabenkrähe (ubiquitäre Art).

Eingriffsbereich A:

Im Eingriffsbereich A (Verbindungsstelle Altarm 9 mit Nidda) gab es einen Brutnachweis des **Teichhuhns** am Uferand der Nidda sowie einen weiteren Brutverdacht am Mündungsbereich des Altarms 9.

Eingriffsbereich B:

Am Rande des Eingriffsbereichs B (Uferabflachung am Treutegraben) wurden sowohl eine **Stockenten**brut (10 Pulli, also Jungvögel im Dunenkleid, am 24.04.2020) sowie eine **Buntspecht**brut (Bruthöhle mit mindestens einem diesjährigen Vogel) auf bzw. an der Nidda nachgewiesen.

Eingriffsbereich C:

Auf der Grenze des Eingriffsbereichs C (Altarm 8 und 9, Fußgängerbrücke) gab es einen Brutnachweis der **Stockente** (2 Pulli am 08.05.2020) sowie einen Brutverdacht von **Star** und **Grauschnäpper**.

Eingriffsbereich D:

In und um den Eingriffsbereich D (Verbindung Altarm 7 und 8 mit Nidda) wurden zwei **Staren**brutpaare nachgewiesen sowie ein weiteres **Buntspecht**-Revier und eine Brut der **Wacholderdrossel**.

Eingriffsbereich E:

Im Eingriffsbereich E brüteten ein **Star**, zwei **Teichhühner** (Uferbereich Nidda, Mündungsbereich Altarm 7), eine **Stockente** (5 Diesjährige am 05.06.2020), sowie eine **Rabenkrähe** in einem Kleinhorst. Am südlichen Rand des Eingriffsbereichs E wurde während der Baumhöhlenkartierung eine Spechthöhle gefunden, die vermutlich einem Kleinspecht zuzuordnen ist (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten zum Baumbestand, ITN, 2020). Während der Begehungen gab es jedoch keinen weiteren Hinweis auf die Präsenz eines Kleinspechts, daher handelt es sich möglicherweise um eine vor längerer Zeit angelegte Höhle und ein ehemaliges Revier.

Eingriffsbereich F:

In der eingezäunten Gehölzgruppe im Eingriffsbereich F (Altarm 6/Nidda) bestand ein Brutverdacht eines **Stars**. Zusätzlich befand sich hier ein nicht eindeutig abgrenzbarer Reviermittelpunkt des **Grünspechts**.

Eingriffsbereich G:

Im Eingriffsbereich G (Hausener Wehr) bestand ein Brutnachweis einer **Stockente**. Auch hier ist von einem Reviermittelpunkt des **Grünspechts** (vgl. Eingriffsbereich F) auszugehen.

Zum Brutbestand außerhalb der unmittelbaren Eingriffsbereiche zählten weiterhin die folgenden Arten: In der Buchbornstraße, die im Norden des Untersuchungsgebiets auf den Altarm 9 trifft, brütete der Haussperling in einer Kolonie mit mindestens vier Brutpaaren (BP). Im Bereich der Schlaufe des Altarms 9 bestand ein Brutverdacht für zwei weitere Staren-BP sowie für eine Stockente und ein Teichhuhn. Südlich der Fußgängerbrücke (Altarm 8/Altarm 9) wurden Reviere von Stieglitz, Stockente und Teichhuhn (auf dem Nest) festgestellt. In der Umgebung des Eingriffsbereichs D brütete am Altarm 8 eine Stockente sowie im angrenzenden Kleingartenbereich ein Gartenrotschwanz. Auf der östlichen Niddaseite bestand zudem ein weiterer Brutverdacht des Stieglitzes (Abb. 5).

Avifaunistisches Gutachten zum Umbau des Hausener Niddawehrs in Frankfurt a. M.

Weiterhin bestand im Untersuchungsgebiet eine Brutzeitfeststellung (BZF, einmaliges revieranzeigendes Verhalten) von mindestens zwei Girlitzen. Am 24.04.2020 sangen neben dem festgestellten Gartenrotschwanz-Revier zudem vier weitere Männchen der Art (Kleingartenanlagen nahe Altarmen 9 und 7), die jedoch vermutlich als Durchzügler (DZ) zu werten sind. Das Untersuchungsgebiet zwischen den Eingriffsbereichen A und G wurde darüber hinaus von Graugans, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard und Schwarzmilan als Nahrungshabitat genutzt, während Mauersegler den Luftraum nutzen und ein Turmfalke überfliegend Richtung SO beobachtet wurde (planungsrelevante Arten).

Zum Brutbestand der ubiquitären Arten zählten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, während Kanada-, Nil- und Rostgans als brütende Neozoen erfasst wurden. Fitis und Gebirgsstelze zeigten einmalig revieranzeigendes Verhalten (BZF). Zu den ubiquitären Nahrungsgästen gehörten Blässhuhn, Eichelhäher, Erlenzeisig und Höckerschwan sowie Halsbandsittich als Neozoe und Straßentaube als nicht besonders geschützte Art. Der Kernbeißer wurde überfliegend registriert (Tab. 3).

Mit Ausnahme der Straßentaube sind alle beobachteten Arten nach §7(2) Abs. 13 besonders bzw. nach Abs. 14 BNatSchG streng geschützt (Tab. 3). Bezogen auf die Eingriffsbereiche A-G sind vier Arten als gefährdete Zugvogelarten bzw. Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009) gelistet. Eine bundesweite Gefährdung gemäß Roter Liste (Grüneberg *et al.*, 2015) besteht für Grauschnäpper, Star und Teichhuhn, wobei Grauschnäpper und Teichhuhn auf der Vorwarnliste stehen und der Star als „gefährdet“ eingestuft ist. Eine hessenweite Gefährdung gemäß Roter Liste (HMUKLV, 2014) liegt für Stieglitz, Stockente und Teichhuhn vor (Vorwarnliste). Die in den Eingriffsbereichen als Brutvogel festgestellten Arten Stockente, Teichhuhn und Wacholderdrossel sowie sieben weitere als Brutzeitfeststellung oder Nahrungsgast eingestufte Arten haben in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand (Werner *et al.*, 2014).

6. Konfliktanalyse

Die Artenanzahl im Untersuchungsgebiet entspricht mit 30 Brutvogelarten etwa dem durchschnittlichen Wert, wie er in parkartigen Habitaten bzw. an kanalisierten Fließgewässern zu erwarten ist (Flade, 1994).

Dabei decken sich ein Großteil der erfassten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit den von Flade (1994) für Parks definierten Leitarten (u. a. Kleiber, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper). Mit diesen Arten sowie dem Star sind auch einige Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Untersuchungsgebiet und z. T. in den Eingriffsbereichen vertreten, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer stellenweise hohen Dichte an Baumhöhlen steht (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten zum Baumbestand, ITN 2020).

Hinsichtlich der Artenzusammensetzung an Fließgewässern wurde mit dem Teichhuhn nur eine von neun Leitarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Diese Beobachtung entspricht der Darstellung von Flade (1994), der zufolge kanalisierte Fließgewässer in der Regel eine im Vergleich zu naturnahen Fließgewässern stark verarmte Vogelartenzusammensetzung vorweisen (einige der ursprünglichen Leitarten können jedoch aufgrund der noch vorhandenen, unter Umständen suboptimalen, Bruthabitate trotzdem vertreten sein).

Zwar zählt die Rabenkrähe zu den noch häufigen Arten, jedoch stellen die von ihr gebauten Nester oder Kleinhorste nach Verlassen des Nests auch Brut- und Rastmöglichkeiten für andere Arten wie Falken oder Eulen dar (DVB, 1990).

Im Folgenden werden die durch das geplante Vorhaben zur Renaturierung des Hausener Niddawehrs betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten, die in den Eingriffsflächen A-G nachgewiesen wurden, mit Lebensraumansprüchen, landesweiter Bestandssituation, Empfindlichkeiten gegenüber dem Eingriff und ihrem Vorkommen im Gebiet dargestellt. Auf die in Hessen ungefährdeten Vogelarten, für die gleichzeitig ein günstiger Erhaltungszustand angenommen wird, wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Ebenso werden Arten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Eingriff aufweisen, nicht näher beschrieben.

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Der Buntspecht ist ein häufiger Brut- und Standvogel Europas. Die Ernährung ist sehr vielseitig und stützt sich zu einem vergleichsweise großen Anteil auf pflanzliche Nahrung (Bauer *et al.*, 2012). Er zählt zu den primären Höhlennutzern, der in Stämmen und Ästen Bruthöhlen baut, bzw. z. T. auch vorjährige wiederverwendet, die im Laufe eines Jahres zahlreichen sekundären Höhlennutzern Brut- und Lebensraum bietet. Dank seines häufigen Vorkommens und dem daraus folgenden Bereitstellen vieler Höhlen nimmt der Buntspecht eine Schlüsselfunktion im Ökosystem und ebenso in den Parkanlagen Frankfurts ein (ITN, 2013). Der Aktionsraum eines Paares beträgt durchschnittlich 40-60 ha, in Parkanlagen mit altem Baumbestand können sich hohe Siedlungsdichten von knapp 5 Brutpaaren (BP)/10 ha ergeben (Bauer *et al.*, 2012).

Avifaunistisches Gutachten zum Umbau des Hausener Niddawehrs in Frankfurt a. M.

Auf der Roten Liste Deutschland (680.000-900.000 BP) und Hessen (69.000-86.000 BP) ist der Buntspecht als ungefährdet geführt (HMUKLV, 2014; Grüneberg *et al.*, 2015).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

Der Buntspecht wurde mit zwei Revieren in den Eingriffsbereichen B und D nachgewiesen.

Gefährdung durch den Eingriff:

In beiden Fällen befindet sich der Reviermittelpunkt bzw. die Bruthöhle am Rande der Eingriffsbereiche, sodass eine Fällung des jeweiligen Gehölzbestandes zum Verlust einer Fortpflanzungsstätte führen würde.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Der Grauschnäpper ist ein häufiger Brut- und Sommervogel. Er ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Afrika. Bruthabitat sind lichte Wälder, vorzugsweise Waldränder und Lichtungen, sowie halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen. Im ländlichen Raum ist er häufig auch in Siedlungsnähe zu finden. Die Nester werden meist in Nischen und in weit offenen Halbhöhlen gebaut, z. T. auch frei. Es werden durchschnittliche Siedlungsdichten von bis zu 4,7 Rev./10 ha erreicht. Die Nahrungssuche erfolgt meist in einem Radius von 100 m um das Nest. Grauschnäpper ernähren sich überwiegend von fliegenden Insekten bis hin zu Tagschmetterlingen, im Sommer und Herbst auch von Beeren. Besonders gefährdet wird der Grauschnäpper durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung seines Lebensraums durch Ausräumen der Landschaft sowie intensive Durchforstungsmaßnahmen und damit dem Verlust seiner Brutplätze (Bauer *et al.*, 2012).

Der Grauschnäpper steht mit 185.000-270.000 BP in Deutschland auf der Vorwarnliste (Grüneberg *et al.*, 2015). In Hessen ist er als ungefährdet eingestuft (15.000-25.000 BP) und hat einen guten Erhaltungszustand mit stabilem Trend (HMUKLV, 2014; Werner *et al.*, 2014).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

Der Grauschnäpper wurde am Rande des Eingriffsbereichs C mit einem Revier registriert (Abb. 5).

Gefährdung durch den Eingriff:

Trotz seiner ausgeprägten Brutortstreue (Bauer *et al.*, 2012), ist nicht von einer Gefährdung des Brutpaares auszugehen, da durch den Eingriff kein Lebensraum verloren geht.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Beim Grünspecht handelt es sich um einen Jahresvogel, der ganzjährig im Brutgebiet bleibt und meist sehr brutplatztreu ist. Brut- und Nahrungshabitat befinden sich in halboffenen Mosaiklandschaften mit reichem Laub-Altholzbestand, beispielsweise in Parkanlagen. In Stadtgebieten und Parkanlagen beträgt die Siedlungsdichte 0,07-0,16 BP/10 ha. Als Bruthöhle werden bevorzugt Höhlen der Vorjahre und auch von anderen Spechtarten verwendet. Neubauten werden u. a. in Buchen und Eichen in 2-10 m Höhe an

Avifaunistisches Gutachten zum Umbau des Hausener Niddawehrs in Frankfurt a. M.

angefaulten Stellen angelegt. Der Grünspecht ist auf Ameisen spezialisiert, weshalb die Nahrungssuche vorrangig am Boden stattfindet (Glutz von Blotzheim & Bauer, 1994).

Nach RL D und Roter Liste Hessen (RL HE) ist der Grünspecht mit 42.000-76.000 bzw. 5.000-8.000 BP als ungefährdet eingestuft (HMUKLV, 2014; Grüneberg *et al.*, 2015). Die Planungsrelevanz ergibt sich aus dem strengen Schutz gemäß § 44 des BNatSchG sowie aus der Fähigkeit des Grünspechts, neue Höhlen und somit Habitatbäume für zahlreiche Nachnutzer zu schaffen (ITN, 2013).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

Aufgrund relativ großer Brutreviere der Art (Glutz von Blotzheim & Bauer, 1994) kann nicht immer ein eindeutiger Reviermittelpunkt des Grünspechts ermittelt werden. Stetige Beobachtungen sprachen jedoch für ein Revierzentrum im eingezäunten Gehölz nahe des Hausener Klappenwehrs (Eingriffsbereiche F und G).

Gefährdung durch den Eingriff:

Der Grünspecht zählt zu den echten „Holzbewohnern“, der (im Gegensatz zum Kleiber) nicht durch das Anbringen von Nistkästen gefördert werden kann und der auch in Gebieten mit einem hohen Besucheraufkommen als relativ störungsempfindlich einzustufen ist (Flade, 1994). Der Grünspecht tritt zudem bereits im Februar und März an der Bruthöhle auf (Bauer *et al.*, 2012), wodurch es bei einem Baubetrieb zu dieser Jahreszeit zu einer dadurch bedingten Störung kommen kann. Durch eine baubedingte Fällung von gehölzbestandenen Bereichen können potentielle Bruthöhlen (Baumhöhlen) verloren gehen.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star ist ein Teilzieher, der häufig als Brutvogel im Siedlungsbereich in Gärten, Parks und Wäldern mit Höhlenangebot anzutreffen ist. Abgesehen von der Bruthöhle wird kein klassisches Brutrevier verteidigt. Siedlungsdichten in städtischen Parks können je nach Höhlenangebot zwischen zwei und 80 BP/10 ha variieren. Die Nahrungsaufnahme erfolgt auch in der Brutzeit meist im Trupp oder paarweise, dabei spielt trotz großer Flexibilität tierische Nahrung eine große Rolle. Außerhalb der Fortpflanzungszeit wird auch auf pflanzliche Nahrung zurückgegriffen (Glutz von Blotzheim & Bauer, 1993).

Der Bestand in Hessen wurden in den vergangenen Jahren auf 186.000-243.000 BP geschätzt. In Hessen ist er ungefährdet mit einem günstigen, sich jedoch verschlechternden Erhaltungszustand (HMUKLV, 2014). Bundesweit wird er mittlerweile als gefährdet eingestuft (2.950.000-4.050.000 BP) (Grüneberg *et al.*, 2015).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

Der Star wurde mit 5 Brutpaaren (teilweise in Baumhöhlen) in den Eingriffsbereichen C, D, E und F erfasst.

Gefährdung durch den Eingriff:

Durch die baubedingte Fällung von gehölzbestandenen Bereichen gehen potentielle Bruthöhlen (Baumhöhlen) verloren.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Die Stockente gehört zu den verbreiteten Brut- und Jahresvögeln, ein Großteil der Population zählt auch zu den Zugvögeln. Bestandsschwankungen hängen v. a. mit Kältewintern und Nahrungsangebot zusammen. Das Habitat des Brutplatzes kann sehr vielseitig sein, befindet sich jedoch meist in Gewässernähe. Ihre Ernährung ist omnivor und sehr flexibel (Bauer *et al.*, 2012).

Bundesweit ist die Stockente als ungefährdet eingestuft (190.000-354.000 BP) (Grüneberg *et al.*, 2015), in Hessen steht sie dagegen mit 8.000-12.000 BP auf der Vorwarnliste (HMUKLV, 2014). Der Erhaltungszustand in Hessen wird aufgrund der Parameter „Population“ und „Zukunftsaussichten“ als ungenügend bis unzureichend mit negativem Trend aufgeführt (Werner *et al.*, 2014).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

Die Stockente wurde im Untersuchungsgebiet im nördlichen Bereich des Hausener Niddawehrs als regelmäßiger Brutvogel erfasst. Vier Junge-führende Weibchen wurden in den Eingriffsbereichen B, C, E und G beobachtet.

Gefährdung durch den Eingriff:

Sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden, besteht für die Art keine Gefährdung.

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Das Teichhuhn ist ein fakultativer Kurzstreckenzieher und verbreiteter Brutvogel an Gewässern, sofern ausreichend schützende Ufervegetation vorhanden und der Brutplatz störungsarm ist. Pflanzliche wie tierische Nahrung wird in der Uferzone bis hin ins freie Wasser oder in ufernahen Bereichen am Land aufgesucht. Die Siedlungsdichten schwanken stark, scheinen aber in urbanen Lebensräumen am höchsten (Bauer *et al.*, 2012).

Das Teichhuhn befindet sich bundes- wie hessenweit auf der Vorwarnliste (34.000-59.000 BP bzw. 1.600-3.000 BP) (HMUKLV, 2014; Grüneberg *et al.*, 2015). Zudem wird der Erhaltungszustand in Hessen aufgrund des Populations- und Zukunftsaussichten-Parameter als ungünstig, aber stabil eingeschätzt (Werner *et al.*, 2014).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

In den Eingriffsbereichen A und E befanden sich jeweils zwei Reviere des Teichhuhns.

Gefährdung durch den Eingriff:

Sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden, besteht für die Art keine Gefährdung.

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Die Wacholderdrossel ist Teilzieher und zeigt durch Kolonieverhalten mitunter hohe Siedlungsdichten. Die Nahrung besteht zur Brutzeit vorzugsweise aus Regenwürmern und Insekten, ab Sommer werden auch Beeren und andere Früchte aufgenommen. Gebrütet wird in der halboffenen Landschaft mit ergiebigen Nahrungsgründen in der Nähe. Die Brutperiode ist i. d. R. im Laufe des Julis abgeschlossen (Bauer *et al.*, 2012).

Bundesweit wie hessenweit ist die Wacholderdrossel als ungefährdet eingestuft (HMUKLV, 2014; Grüneberg *et al.*, 2015), wohingegen der Erhaltungszustand in Hessen hinsichtlich des aktuellen natürlichen Verbreitungsgebietes und der Zukunftsaussichten als ungenügend mit negativem Trend bewertet wurde (Werner *et al.*, 2014).

Vorkommen in den Eingriffsbereichen:

Die Wacholderdrossel brütete im Frühjahr 2020 am Ostufer im Eingriffsbereich D.

Gefährdung durch den Eingriff:

Da durch den Umbau kein Lebensraum verloren geht, ist, sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfinden, nicht von einer Störwirkung auf die Art auszugehen.

In einem früheren Gutachten (Zitzmann, 2015) wurde bereits Stockente und Teichhuhn als Brutvogel sowie Eisvogel (konnte während der Untersuchungen in 2020 nicht beobachtet werden), Graureiher und Nilgans als Nahrungsgäste festgestellt.

7. Abschließende Bewertung & Empfehlungen

Das vorliegende Gutachten hatte das Ziel, die möglichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens zur Renaturierung des Hausener Niddawehrs auf die Artengruppen der Vögel zu untersuchen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Renaturierung eine langfristig positive Wirkung auf die lokale Artenvielfalt einschließlich der Vogelgemeinschaft haben. Baubedingt können Störungen auftreten, die zu vermeiden sind.

Zitzmann (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben in keinem artenschutzrechtlichen Konflikt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der untersuchten Artengruppe steht. Dies kann mit der vorliegenden Untersuchung bestätigt werden, sofern die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Eingriffe in den Gehölzbestand erfolgen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen 01. Oktober und 28. Februar.
- Vor einer endgültigen Abgrenzung der Eingriffsbereiche ist zu prüfen, ob erfasste Höhlenzentren wie im Teileingriffsbereich E sowie Höhlenbäume, die sich im Randbereich der derzeit vorgesehenen Eingriffsbereiche befinden, aus dem Plangebiet ausgespart und somit erhalten werden können (ITN, 2020).
- Im Falle der unvermeidbaren Fällung von Höhlenbäumen sind diese vor der Fällung mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera zu untersuchen. Unbesetzte Höhlen werden verschlossen. Sollten sich Tiere in den Baumhöhlen befinden, muss sich die Fällung verzögern, bis die Höhlen verlassen wurde (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten zum Baumbestand, ITN, 2020).
- Der am Rande des Eingriffsbereichs E festgestellte, im Frühjahr 2020 durch eine Rabenkrähe besetzte Kleinhorstbaum sollte nach Möglichkeit erhalten werden.

8. Literatur

- Andretzke, H., Schikore, T. & Schröder, K. (2005): Artsteckbriefe. In: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell, pp. 135–695.
- Andretzke, H., Schröder, K. & Schikore, T. (2005): Anleitung zur Benutzung der Artsteckbriefe. In: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell, pp. 104–113.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band., 2nd edn. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 pp.
- Bergmann, H.-H., Helb, H.-W. & Baumann, S. (2008): Die Stimmen der Vögel Europas. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 672 pp.
- Bundestag Bundesrepublik Deutschland (2017): Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Teil I Nr.64.
- DVB (1990): Schutz der Elster. Neue Rechtslage im Artenschutz - alle Rabenvögel sind besonders geschützt.
- Europäische Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Fischer, S., Flade, M. & Schwarz, J. (2005): Revierkartierung. In: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell, pp. 47–53.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 879 pp.
- Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K.M. (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13-III. Passeriformes (4. Teil): Corvidae - Sturnidae. Rabenvögel, Starenvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden, 1372–2178 pp.
- Glutz von Blotzheim, U.N. & Bauer, K.M. (1994): Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Columbiformes - Piciformes. Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte., 2. edn. AULA-Verlag, Wiesbaden, 1148 pp.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, 52, 19–67.
- Hagemeyer, E.J.M. & Blair, M.J. (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. Poyser, London, 903 pp.
- HMUKLV – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung, Stand Mai 2014), Rote Listen der Pflanzen- und Tierarten in Hessen. Wiesbaden, 82 pp.
- ITN – Institut für Tierökologie und Naturbildung (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Leitfaden. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Gonterskirchen & Frankfurt, 95 pp.
- ITN – Institut für Tierökologie und Naturbildung (2020): Artenschutzrechtliches Gutachten zum Baumbestand am Hausener Niddawehr in Frankfurt am Main. Gonterskirchen, 14 pp.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 781 pp.
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M. & Stiefel, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. *Vogel und Umwelt. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen*, 21, 37–69.
- Zitzmann, A. (2015): Untersuchung der Amphibien und Wasservögel in den Nidda-Altarmen im Bereich des Hausener Wehrs in Frankfurt am Main. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Abschlussbericht. 15 pp.